



HVBG

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0004 - 0004, DOK 142.27/017-BSG

**Umfang der Anhörung gemäß § 24 SGB X vor Entziehung einer Rente -
BSG-Urteil vom 01.12.1982 - 4 RJ 45/82**

Umfang der Anhörung gemäß § 24 SGB X vor Entziehung einer Rente;
hier: BSG-Urteil vom 01.12.1982 - 4 RJ 45/82 -
Unter Hinweis auf seine Urteile vom 04.11.1981 - 2 RU 71/80 -
(vgl. VB 43/82) und vom 30.03.1982 - 2 RU 73/81 - (vgl. dazu
VB 113/82) hat das BSG mit seinem Urteil vom 01.12.1982
- 4 RJ 45/82 - entschieden, daß bei folgenden - hier kurz
zusammengefaßten - Sachverhalt eine ordnungsgemäße Anhörung gemäß
§ 24 SGB X nicht stattgefunden hat:

Die Beteiligten stritten um das Verfahren einer
EU-Rentenentziehung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der
Kläger bezog seit 1975 eine EU-Rente. Mit Schreiben vom 02.02.1982
teilte die Beklagte (LVA) dem Kläger mit, sie beabsichtige, ihm
diese Rente zu entziehen, weil er aufgrund gesundheitlicher
Änderungen - lt. ärztlicher Beurteilung - jetzt nicht mehr
erwerbsunfähig sei. Der Kläger wandte sich daraufhin mit Schreiben
vom 08.02.1982 gegen die Auffassung der Beklagten und forderte,
ihm die ärztlichen Gutachten zur Kenntnis zu geben. Ohne diesem
Wunsch zu entsprechen, entzog die Beklagte durch Bescheid vom
01.03.1982 die bisher gewährte Rente. Auf die Klage hin hob das SG
den Entziehungsgescheid auf.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004599 = VB 019/83 vom 17.02.1983